



MEHR ZEIT FÜR JUGENDARBEIT

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern
zum Zwecke der Jugendarbeit

Jugendarbeit in Bayern lebt vom ehrenamtlichen Engagement von Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Sie bieten mit ihren vielfältigen außerschulischen Bildungs- und Freizeitmaßnahmen ein attraktives und sinnvolles Angebot für Kinder und Jugendliche in Bayern.

Die Voraussetzung für diese Tätigkeit bildet die Jugendleiter/-innen-Ausbildung, die Grundlagen für Jugendarbeit vermittelt. Durch diese praktische und theoretische Ausbildung und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eignen sich Jugendleiter/-innen Kompetenzen an, die auch in der Gesellschaft, der Wirtschaft und dem Arbeitsleben eine zunehmend wichtige Rolle spielen. Dabei handelt es sich um Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Durchsetzungsvermögen.

Der Freistaat Bayern unterstützt dieses Engagement. Deshalb gibt es das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit. Es dient der Förderung der Jugendarbeit, die auf die Mitarbeit vieler ehrenamtlicher Jugendleiter/-innen angewiesen ist. Um ausreichend Jugendleiter/-innen für die Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit zu gewinnen, bedarf es der Gewährung von Freistellungen.

Wer kann das Gesetz in Anspruch nehmen?

Ehrenamtliche Jugendleiter/-innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit. Schülerinnen und Schüler können von ihren Schulleitungen für die Teilnahme an einer Mitarbeiterschulung zum Zwecke der Jugendarbeit und für die Leitung oder Mitarbeit bei einer Jugendfreizeit beurlaubt werden. Das regeln die Schulordnungen in Bayern und das Kultusministerium steht diesen Beurlaubungen positiv gegenüber, solange keine schwerwiegenden schulischen Gründe dagegensprechen.

Für welche Arbeitgeber gilt das?

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit findet grundsätzlich auf alle Arbeitnehmer/-innen und Auszubildenden in Bayern Anwendung, die in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst tätig sind. Abweichende Regelungen gelten für Bundesbeamte, Wehr- und Zivildienstleistende. Das Freistellungsgesetz ist unabhängig von tariflichen Regelungen gültig.

Für welche Tätigkeiten gilt dieses Gesetz?

Für folgende Tätigkeiten, Veranstaltungen und Maßnahmen besteht Anspruch auf Freistellung:

- Tätigkeit als Leiter/-in oder Mitarbeiter/-in von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen
- Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Schulungsveranstaltungen sowie Tagungen der Jugendverbände und öffentlichen Träger der Jugendarbeit
- Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen

Wann ist der Antrag zu stellen?

Da der Antrag mindestens 14 Tage vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, dem Arbeitgeber zugehen muss, sollte der/die Jugendleiter/-in frühzeitig über den eigenen Jugendverband auf Landesebene den Antrag stellen. Wer über einen solchen nicht verfügt, wendet sich an den für ihn/sie zuständigen Bezirksjugendring.

Dort liegen in der Regel Formulare für die Freistellung vor. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden.

Wie viele Tage kann freigestellt werden?

Freistellung nach diesem Gesetz kann nur für höchstens 15 Arbeitstage und für nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr gewährt werden.

Wird diese Zeit auch vergütet?

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren. Der Freistaat Bayern gewährt den bei ihm beschäftigten Jugendleiter/-innen

in diesen Fällen die volle Lohnfortzahlung bis zur Dauer von fünf Tagen im Jahr. Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass die anderen öffentlichen Arbeitgeber in gleicher Weise verfahren und begrüßt es, wenn die privaten Unternehmen diesem Beispiel folgen. Für die Teilnahme an und Leitung von Mitarbeiter/-innenbildungsmaßnahmen oder Sitzungen überörtlicher Verbandsgruppen kann über den Bayerischen Jugendring der Verdienstausschuss in voller Höhe erstattet werden.

Wann kann abgelehnt werden und entstehen daraus Nachteile?

Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabwiesbares betriebliches Interesse entgegensteht. Allerdings muss dieses betriebliche Interesse rechtzeitig ausführlich und schriftlich mit der Ablehnung gegenüber dem antragstellenden Jugendverband oder Bezirksjugendring und dem/der Arbeitnehmer/-in erläutert werden.

Zur Unterstützung kann der Personal- oder Betriebsrat vermittelnd tätig werden. Arbeitnehmer/-innen, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis entstehen.

Weitere Infos?

Weitere Informationen und Unterstützung gibt es bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings und seinen Gliederungen, den Bezirks-, Kreis- und Stadtjugendringen, sowie den Jugendverbänden.



Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit

vom 14. April 1980 (GVBl. S. 180)

Artikel 1

- (1) Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.
- (2) Die Freistellung kann nur beansprucht werden,
 - a) für die Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
 - b) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,
 - c) zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
 - d) zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
 - e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung,
 - f) zur Teilnahme an Berlin- und Grenzlandfahrten.*
- (3) Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrates richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Artikel 2

- (1) Freistellung nach diesem Gesetz kann nur für höchstens 15 Arbeitstage und für nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr verlangt werden. Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.
- (2) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Artikel 3

- (1) Anträge auf Freistellung können nur von öffentlich anerkannten Jugendverbänden, von den Jugendringen auf Landes- und Bezirksebene, von den Landesverbänden der im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien sowie von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die antragsberechtigten Verbände und Jugendringe durch Rechtsverordnung näher zu bezeichnen.
- (2) Die Anträge müssen in schriftlicher Form gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen, mindestens 14 Tage vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.
- (3) Wird die Freistellung nicht antragsgemäß gewährt, so ist das dem antragstellenden Verband oder Jugendring und dem Arbeitnehmer rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Ablehnung soll gegenüber dem antragstellenden Verband oder Jugendring schriftlich begründet werden.

Artikel 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen, wenn sie an Veranstaltungen der musikalischen Jugendbildung mitwirken, die den Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a, c, d und e entsprechen. Anträge auf Freistellung können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e.V. gestellt werden.

Artikel 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechende Anwendung.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 29. April 1958 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1974 (GVBl. S. 551) außer Kraft.

* findet seit der deutschen Wiedervereinigung 1990 keine Anwendung mehr